

§ 7 Beweisaufnahme III: Zeug:innenvernehmungen

Am 16. Februar 2017 war ein Zeuge aus dem Landeskriminalamt Berlin in den zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss geladen. Während der Befragung klingelte das Mobiltelefon des Zeugen. Peinlich berührt entschuldigte er sich gegenüber den Ausschussmitgliedern für die Störung und wollte das Telefon abschalten. Clemens Binninger, der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses, sagte daraufhin: »Wenn es der Wahrheitsfindung dient, dann gehen sie bitte ran.¹ Binningers Bemerkung quittierten viele Zuschauer:innen auf der Bühne und die Abgeordneten im Saal mit Belustigung. Auch wenn der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses offensichtlich einen Scherz machen wollte, so verdichtet sich in dieser Bemerkung, gewollt oder ungewollt, dennoch ein Stück der Frustration über das Aussageverhalten von offiziellen Bediensteten in den Verfahren. Der Satz »Das ist mir nicht erinnerlich« gehört wahrscheinlich zu den am häufigsten getätigten Aussagen, die von Vertreter:innen aus den Sicherheitsbehörden in den NSU-Untersuchungsausschüssen zu Protokoll gegeben wurden.

Im letzten Abschnitt über die Beweisaufnahme der NSU-Untersuchungsausschüsse stehen die Zeug:innenbefragungen im Fokus.² Dargestellt wird zunächst, wie sich die Rolle des Zeugenbeweises von anderen Beweismitteln, zum Beispiel der Akte, unterscheidet und welche Voraussetzungen die Abgeordneten erfüllen mussten, um die Befragungen durchzuführen. Anhand der Befragung von offiziellen Bediensteten und V-Personen aus der extrem rechten Szene wird sodann veranschaulicht, welche Möglichkeiten und Grenzen die Zeug:innenbefragungen in den Ausschüssen für die Aufklärung geboten haben.

I. Rolle und Ablauf von Zeug:innenbefragungen

Die Befragung von Zeug:innen zählt neben der Beziehung von Akten zum Kernbestandteil des Untersuchungsverfahrens. Wenn Zeug:innen geladen sind, öffnen die Untersuchungsausschüsse ihre Räume für die

- 1 Eigene Beobachtung der 49. Untersuchungsausschusssitzung am 16. Februar 2017 in Berlin.
- 2 Für eine Analyse der Zeug:innenbefragungen im NSU-Prozesse siehe die Analyse von NSU-Watch, die sich mit meinen Beobachtungen aus den Ausschüssen weitestgehend deckt, vergleiche *NSU-Watch, Aufklären und Einmischen. Der NSU-Komplex und der Münchener Prozess, 2020*, S. 127ff..

interessierte Öffentlichkeit, die die Befragungen von den Zuschauertribünen aus verfolgen kann. »Damit dienen sie«, so der Jurist Matthias Roßbach, »mehr als jedes andere Instrument – der verfassungsrechtlich vorgesehenen politischen Funktion von Untersuchungsausschüssen, deren Zweck neben Wahrheitsermittlung auch eine politische Kontrolle und Bewertung ist.«³ Neben dieser öffentlichkeitskonstituierenden Funktion weist der Zeugenbeweis im Untersuchungsverfahren Probleme auf. Aus Sicht der Akteure, die eine effektive Kontrolle der Exekutive vorantreiben wollen, ist die Prekarität der Wahrheitskraft des Zeugenbeweises als eine Herausforderung für eine rechtsstaatliche Untersuchung zu benennen. Im Gegensatz zum Aktenbeweis, der aufgrund seiner Schriftlichkeit mit einem vergleichsweise hohen Wahrheitswert ausgestattet zu sein scheint – wobei ich auf dessen ebenso vorliegende Prekarität bereits eingegangen bin –, werden Zeug:innen wegen ihrer rein subjektiven Wahrnehmung und ihren Erinnerungslücken als unzuverlässige Beweismittel angesehen. Freilich unterliegen Zeug:innen auch vor dem Untersuchungsausschuss der Wahrheitspflicht (§ 153 Abs. 2 StGB) und ein etwaiger Verstoß kann Ordnungsgelder oder strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben – im Falle der NSU-Untersuchungsausschüsse gab es tatsächlich Verfahren aufgrund von Falschaussagen durch Zeug:innen. Die Verpflichtung zu einer wahrheitsgemäßen Aussage korrespondiert aber nicht mit einem Automatismus, der auch auf Seiten der Untersuchungsausschussmitglieder dazu führt, die Aussagen von Zeug:innen umstandslos als »wahr« zu akzeptieren. Gerade wenn sich Aussagen von Zeug:innen widersprechen, changieren die Abgeordneten zwischen ihren Rollen als politische Repräsentant:innen und als Akteure einer investigativen Ermittlung, denn es ist die Aufgabe der Abgeordneten zu bewerten, inwiefern eine Aussage als wahrheitsgemäße Einlassung eine entsprechende Berücksichtigung in den Abschlussberichten findet.

Damit der Zeugenbeweis im Untersuchungsverfahren zur Wahrheitssuche beitragen kann, müssen die Abgeordneten einen spezifischen Ablauf der Vernehmung organisieren. Genauso wie bei der Beziehung von Akten sind die Untersuchungsausschüsse bei der Befragung von Zeug:innen an gewisse strafprozessuale Bestimmungen gebunden. Ein Beweisantrag zur Ladung von Zeug:innen benötigt die gleiche Klarheit und Bestimmtheit wie sie auch im Strafprozess und bei der Beziehung von Akten verlangt wird.⁴ Für Abgeordnete ist es prinzipiell nicht ungewöhnlich Befragungen der Regierung durchzuführen. Es ist verfassungsrechtlich geklärt,

3 Roßbach, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 20 Ladung der Zeugen, Rn. 1.

4 Peters, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 136.

»dass aus Art. 38 Abs. 1 Satz 2 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung folgt, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages teilhaben und dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert.«⁵

Dennoch unterscheidet sich die Art und Weise der Befragungen zwischen dem üblichen parlamentarischen Betrieb und einem Untersuchungsausschuss erheblich. Bei den Anfragen an die Regierung geht es für die Abgeordneten darum, Informationen zu gewinnen, die sie für ihre eigene politische Agenda benutzen können. Ein wichtiger Aspekt neben der Transparenzkontrolle ist daher die eigene politische Profilierung. In einem Untersuchungsausschuss, der traditionell auf eine Konfrontation zwischen Regierung und Opposition ausgelegt ist, sind vergleichbare Logiken der Informationsbeschaffung zu beobachten. Bei klassischen Untersuchungsausschüssen ist es üblich, dass die jeweils aktuellen Regierungsfraktionen keine aktive Rolle in der Beweisaufnahme spielen. Im BND-Untersuchungsausschuss hatten die Vertreter:innen der damaligen Regierungsfraktionen beispielsweise keinen einzigen Beweisantrag eingereicht.⁶ Gleichwohl sind parlamentarische Untersuchungsausschüsse im Allgemeinen und die NSU-Untersuchungsausschüsse im Besonderen von einer rechtsstaatlichen Sachverhaltslogik geprägt, die imstande ist, politische Profilierungslogiken teilweise in den Hintergrund zu drängen. Das liegt schon daran, dass die NSU-Untersuchungsausschüsse ganz andere Zeug:innen befragt haben, als dies üblicherweise der Fall ist. Denn während Zeug:innen aus der Regierung durch die Parlamentarier:innen hinsichtlich ihrer politischen Verantwortlichkeit adressiert werden – einige Fraktionen versuchten dies im hessischen NSU-Untersuchungsausschuss, indem sie den Ministerpräsidenten Volker Bouffier in den Fokus der Beweisaufnahme stellten –, geht es bei den Befragungen von öffentlichen Bediensteten oder gar V-Personen aus der extrem rechten Szene darum, das Fach- und Dienstwissen der Behörden sichtbar zu machen oder im letzteren Falle herauszufinden, welches Wissen überhaupt an die Behörden weitergegeben wurde. Dabei stehen die Strukturen der Sicherheitsbehörden stärker im Fokus als einzelne Personen. Eine solche Befragung darf weniger auf die üblichen politischen Redetechniken zurückgreifen, sondern muss investigativ vorgehen. »Es ist ein Problem«, meint die Abgeordnete Verena Schäffer,

5 BVerfGE 124, 161 (188).

6 Wetzling, Aufklärung ohne Aufsicht? Über die Leistungsfähigkeit der Nachrichtendienstkontrolle in Deutschland, Studie für die Heinrich-Böll-Stiftung, 2016, S. 48.

»dass man auf die Untersuchungsausschussarbeit nicht als Abgeordnete vorbereitet wird, weil die Zeugenvernehmungen gar nicht so einfach sind. Wir waren alle nicht darin geschult Zeugen zu vernehmen, außer vielleicht zwei Abgeordnete, die vorher als Polizisten gearbeitet hatten.«⁷

Insofern ist ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss tatsächlich eher mit einem Gerichtsverfahren zu vergleichen als mit der sonst für Abgeordnete üblichen Arbeit in Ausschüssen. Wie schon bei der Lesbarkeit von Akten aus Behörden wird es von Seiten der Abgeordneten auch im Falle der Befragungen von Zeug:innen als nützlich eingeschätzt, wenn bereits im Vorfeld Kenntnisse über den Behörden- und Staatsaufbau vorhanden sind. Laut dem Vorsitzenden des Bundestagsuntersuchungsausschusses Clemens Binninger war es ein »großer Unterschied und für manchen Zeugen war das auch eine Umstellung, dass er nicht nur mit allgemeinen oder abstrakten Fragen konfrontiert wurde.«⁸

Als Problem erwies sich aber, dass Vertreter:innen aus Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten bei den Vernehmungen von Zeug:innen im Untersuchungsausschuss anwesend waren und zuweilen intervenierten, wenn sie meinten, der/die Zeug:in dürfte die Aussage nicht tätigen. Vor allem Vertreter:innen aus dem Bundesinnenministerium und dem Bundesamt für Verfassungsschutz machten davon Gebrauch. Die damalige wissenschaftliche Mitarbeiterin Heike Kleffner beschreibt, inwiefern dies einer effektiven Aufklärung im Wege stehen kann:

»Natürlich schüchtert es Zeugen ein, wenn hinter ihnen jemand sitzt, der auf den Tisch bzw. dazwischen haut, und laut behauptet ›das stimmt so nicht‹. Es war grotesk: Es gab im zweiten Untersuchungsausschuss einen pensionierten BfV-Referatsleiter, einer der wenigen, der halbwegs substantiell geantwortet hat. Petra Pau hat gefragt, es war klar, alle Behördenzeugen sollten sich mit Akten vorbereiten und nicht einfach nur aus dem Gedächtnis referieren, das ist ja logisch. Dann sprach sie mit ihm über die Akte Tarif, auch über die rekonstruierten. Er sagte, er habe sich das Aktenmaterial im BfV angeguckt, das sei ja total schlimm gewesen, es sei ja fast nichts dagewesen. Dann hat Petra Pau gefragt: Wie, fast nichts mehr da? Der Zeuge bestätigte seine Aussage und meinte: ›Ja nur, 15-20 Prozent der Akte.‹ Dann meldete sich der Vertreter des BMI von hinten und sagte sinngemäß, er wolle nochmal klarstellen, dass viel mehr Akten vorhanden seien – um dann irgendeine luftige Zahl einzuworfen. Das BfV behauptet, sie hätten 76 Prozent der vernichteten Akten von Tarif rekonstruiert. Wobei sie die zentralen Akten nur zu 10 Prozent rekonstruiert haben. Das ist krass: Da sagt ein Zeuge was, was

7 Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

8 Experteninterview mit *Clemens Binninger* (MdB und Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

wirklich wichtig ist, und dann interveniert das BMI von hinten. Die Wirkung ist eindeutig.«⁹

Daher ist es fraglich, warum es überhaupt Vertreter:innen der Exekutivbehörden erlaubt sein soll, im Rahmen der Zeug:innenvernehmungen Einlassungen zu tätigen. Die Untersuchung durch das Parlament sollte ihrem Zweck nach gerade frei von ordnungspolitischen Interventionen sein. Schließlich erhalten die öffentlichen Bediensteten im Vorfeld eine Aussagegenehmigung ihrer Behörde. Die Interventionen durch die Exekutivvertreter:innen führte in den Ausschüssen dazu, dass selbst die wenigen Zeug:innen aus den Behörden, die selbstkritisch über ihre Arbeit berichten wollten, zuweilen während der laufenden Sitzungen davon abgeschreckt wurden, weitere Details preiszugeben.

Das Untersuchungsausschussgesetz sieht vor, dass nur die Abgeordneten in den Verfahren Befragungen durchführen sollen. Selbst wenn ihre wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen aufgrund ihrer Expertise möglicherweise besser dazu in der Lage sind, ist der Untersuchungsausschuss als politisches Gremium zugleich eine demokratische Repräsentationsinstanz, weswegen die Effektivität einer Befragung gegenüber dieser politischen Funktion partiell zurücktritt. Von daher ist es die Sache der Abgeordneten, wie sie sich allgemein auf Befragungen in Untersuchungsausschüssen vorbereiten, sofern sie nicht aufgrund ihrer vorherigen Tätigkeiten entsprechende Kenntnisse und Techniken erworben haben. Manche Abgeordneten ließen sich zu diesem Zweck von Anwält:innen schulen¹⁰, die über die Fähigkeiten verfügen, Zeug:innen fokussiert zu fragen, sie in der Vernehmung einzukreisen und ihnen damit ein Wissen zu entlocken, was sie eigentlich nicht preisgeben wollen. Neben den rhetorischen Fähigkeiten ist zugleich eine möglichst genaue Aktenkenntnis für eine effektive Befragung unabdingbar. Die Zeug:innenbefragungen werden auf Grundlage des Aktenstudiums in der Regel gemeinsam zwischen den Abgeordneten und ihren Mitarbeiter:innen vorbereitet, um bereits relevante Fragenkomplexe zu konstruieren. Die Thüringer Abgeordnete Katharina König-Preuss gibt aber zu bedenken, dass man auch während der Befragung möglichst nah am Aktenstand sein muss, um etwaige Auslassungen oder Widersprüche in den Aussagen der Zeug:innen zu identifizieren:

»Nach den Untersuchungsausschusssitzungen ist man sehr erschöpft, weil man ständig konzentriert sein muss. Gerade auch um nachzuverfolgen, was die Person gerade nicht sagt. Und dann muss

⁹ Expertinneninterview mit *Heike Kleffner* (Wissenschaftliche Mitarbeiterin im NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

¹⁰ Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

man gleichzeitig wie eine zweite Ebene im Kopf, die Akte durchlaufen lassen.«¹¹

Das heißt, das Untersuchungsausschussgesetz strukturiert lediglich den Rahmen der Befragungen. Die eigentlich für die rechtsstaatliche Untersuchung notwendigen Ressourcen, wie das Wissen um effektive Befragungstechniken und Aktenkenntnisse, müssen die Abgeordneten mit außerrechtlichen Mitteln mobilisieren.

Der Ablauf der Befragungen folgte in den Untersuchungsausschüssen in der Regel dem gleichen Schema, wie er zum Teil schon durch die sinngemäße Anwendung der Strafprozessordnung auf das Untersuchungsverfahren vorgegeben ist (§ 69 StPO). Die Beweisaufnahme wird durch die jeweiligen Vorsitzenden der Untersuchungsausschüsse eröffnet und die eingeladenen Zeug:innen zunächst auf ihre Wahrheitspflicht sowie mögliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte hingewiesen.¹² Sodann ist den Zeug:innen die Gelegenheit zu geben, ihre Einladungen zum Gegenstand des Beweiserhebungsbeschlusses im Sachzusammenhang vorzutragen (§ 69 Abs. 1 S. 1 StPO, § 24 Abs. 4 S. 2 PUAG). Diese Bestimmung gewährt den Zeug:innen einen gewissen Handlungsspielraum, wie sie ihre Befragung eröffnen wollen. In den NSU-Untersuchungsausschüssen gab es dabei eine ganze Spannbreite von Möglichkeiten zu beobachten: kurze Darstellungen zur eigenen Involviertheit in die Ermittlungen oder in den NSU-Komplex, der komplette Verzicht auf einleitende Darlegungen bis zu langwierigen und oftmal abseitigen Ausführungen.

Im Anschluss an den Vortrag der Zeug:innen, erhält im Untersuchungsverfahren zunächst der Vorsitzende die Möglichkeit Fragen zu stellen (§ 24 Abs. 5 S. 1 PUAG). In diesem Zusammenhang wird ein weiterer Unterschied zum Strafprozess deutlich, denn der Vorsitzende ist im Untersuchungsverfahren auf keine eindeutige Rolle festgelegt. Vielmehr hängt die Art und Weise seiner Sitzungsleitung vom »Selbstverständnis des Vorsitzenden« ab.¹³ Der/die Vorsitzende ist schließlich nicht politisch unbefangen, sondern gerade Teil einer politischen Fraktion¹⁴ und obwohl er/sie gleichwohl eine ordnungsgemäße, und auch gegenüber den Abgeordneten unparteiische, Sitzungsleitung ermöglichen soll, ist es laut den Untersuchungsausschussgesetzen keinesfalls untersagt, eigene politische Akzentuierungen in das Verfahren einzubringen. In den

¹¹ Expertinneninterview mit *Katharina König-Preuss* (MdL Thüringer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. Juni 2017.

¹² *Glauben/Brocke*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2016, S. 294.

¹³ von Cossel, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 24 Vernehmung der Zeugen, Rn. 34.

¹⁴ ebd., Rn. 34.

Untersuchungsausschüssen konnte man beobachten, dass die Vorsitzenden ihre Rollen zum Teil sehr unterschiedlich interpretierten. Der Vorsitzende des ersten Bundestagsuntersuchungsausschusses, Sebastian Edathy (SPD), zeichnete sich zwar dadurch aus, dass er zum Teil sehr nachdrücklich die Befragungen der Mitarbeiter:innen aus den Staatsapparaten durchführte, um die politischen Verantwortlichkeiten in den Ämtern zu thematisieren, dabei aber zum Teil wichtige Details der Aufklärungsarbeit in den Hintergrund rückten. Sein Nachfolger, Clemens Binninger, vertrat als ehemaliger Polizist eine stärkere investigative Rolle, die sich bezüglich der politischen Akzentuierung zurückhielt, dafür aber auf Grundlage eines kenntnisreichen Aktenstudiums und behördlichen Fachwissens quasi den Untersuchungsausschuss als eigene Ermittlungsinstanz interpretierte. Die Rolle des Vorsitzenden ist im Untersuchungsausschussrecht und in der Literatur kaum konturiert und ermöglicht daher sehr weitgehende Interpretationen der/des jeweiligen Vorsitzenden.

Im Anschluss an der/die Vorsitzende wechselt das Fragerecht an die Fraktionen. Auch hier kommen erhebliche Unterschiede zum Strafprozess zum Tragen. Im Rahmen der Sitzungsleitung (§ 238 StPO) muss der/die Richter:in es den Verteidiger:innen gestatten Fragen an Zeug:innen zu richten (§ 240 Abs. 2 StPO). Im Sinne einer effektiven Verteidigung und Ausübung des Fragerechts wird angenommen, dass die Gelegenheit bestehen muss, »alle zulässigen Fragen im Zusammenhang zu stellen und der Frageberechtigte seine Fragekonzeption effektiv und damit ungestört verwirklichen kann.«¹⁵ Der/die Verteidiger:in bekommt daher die prinzipielle Möglichkeit eingeräumt, die Befragung, so lange wie er/sie es für richtig hält, durchzuführen. Demgegenüber ist im parlamentarischen Untersuchungsverfahren die arithmetische politische Repräsentanz der Abgeordneten gegenüber einer im Sachzusammenhang erfolgenden Befragung vorrangig. Die Abgeordneten erhalten je nach Sitzverteilung im Parlament eine bestimmte Zeitspanne, die sie ausfüllen können, wobei die Zeiten je nach Parlament variieren. Im Bundestag orientierte man sich an der sogenannten Berliner Stunde, die im Sinne des § 35 Abs. 1 GO-BT mittlerweile als ständige parlamentarische Praxis anerkannt ist.¹⁶ Bei dieser Verfahrenspraxis

»wird die Gesamtdauer der Aussprache [...] auf 60 oder mehr Minuten umfassende ›Stunden‹ festgelegt und nach einem zu Beginn der Wahlperiode interfraktionell vereinbarten Schlüssel auf die Fraktionen (beziehungsweise Gruppen) verteilt, die grundsätzlich frei entscheiden, wie sie ihr Zeitkontingent auf ihre Redner verteilen [...].«¹⁷

¹⁵ Gaede, § 240. In: MüKO-StPO, 2016, Rn. 28.

¹⁶ Schreiner, in: Zeitschrift für Parlamentsfragen, 3/2005, S. 573–588.

¹⁷ ebd., S. 576.

Diese »Berliner Stunde« wird in jeder Wahlperiode, abhängig von der Zusammensetzung im Parlament, neu beschlossen, wie sich beispielhaft an diesen Aufteilungen zeigen lässt: »In der 16. und 17. Wahlperiode betrug der Zeitrahmen jeweils genau 60 Minuten. Es entfielen in der 17. WP auf: CDU/CSU 23, FDP 9, SPD 14, Linke 7 und Bündnis90/Die Grünen 7 Minuten.«¹⁸ Daran wird deutlich, dass vor allem die kleineren Fraktionen, die gegenüber den Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten in der Regel kritischer eingestellt sind, unter anderem weil ihre Parteimitglieder aufgrund historischer Entwicklungen seltener in den Staatsapparaten gearbeitet haben, deutlich weniger Zeit haben, um eigene Akzente in den Befragungen zu setzen. Auch im Untersuchungsausschuss des Bundestags wurde diese Zeitaufteilung dem Prinzip nach übernommen. Um das Verfahren dennoch im Sinne eines parteiübergreifenden Konsenses im NSU-Untersuchungsausschuss zu gestalten, interpretierte der Ausschussvorsitzende diese Vorgaben freier:

»Auch bei den Formalien in der Sitzung war ich durchaus großzügig, um lageabhängig und angemessen die Zeitkontingente auszuschöpfen. Wenn eine kleine Fraktion am Ende ihres Zeitkontingentes ist und am Ende noch bei verbleibenden 30 Sekunden eine Frage stellt, habe ich die Frage zugelassen und natürlich auch die Antwort. Ansonsten zerhackt das die Ausschussarbeit bis zur Unkenntlichkeit. Ich habe auch Nachfragen zugelassen und wir sind gemeinsam übereingekommen – das stärkt auch die kleineren Fraktionen, die rein arithmetisch nicht so viel Zeit haben –, dass auch Zwischenfragen gestellt werden konnten. Dadurch hatten wir keine ganz starre Abfolge, nach dem Motto, jetzt fragt CDU/CSU, dann SPD und mit dem Glockenschlag ist das beendet, sondern wir hatten eine lebendige und authentische Befragung.«¹⁹

Für die gesamte Beweisaufnahme macht es einen Unterschied, welche Themen gesetzt werden können, wenn die einzelnen Fraktionen sich prinzipiell an vorgegebene Zeiten halten müssen. Zwar gab es im Bundestag fraktionenübergreifende Absprachen, die dieses Problem zum Teil kompensierten, aber die Taktung von Zeug:innenbefragungen wirkt dennoch wie ein Filter, der darüber entscheidet, welche Informationen die Abgeordneten aus den Akten in der Beweisaufnahme verwenden oder wie umfassend sie Zeug:innen befragen können. Im hessischen Untersuchungsausschuss hatten zwar alle Fraktionen, unabhängig von ihrer Größe, in Anwendung der IPA-Regeln, jeweils 15 Minuten Fragezeit, dafür wurde diese Zeitspanne restriktiver gehandhabt, wie die Abgeordnete Nancy Faeser schildert:

¹⁸ von Cossel, in: Waldhoff/Gärditz (Hrsg.), PUAG, 2015, § 24 Vernehmung der Zeugen, Rn. 36.

¹⁹ Experteninterview mit Clemens Binninger (MdB und Vorsitzender des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss) am 27. Juni 2017.

»Es ist enorm hinderlich, wenn sie eine Befragungssituation mit einem Zeugen haben und nach den IPA-Regeln arbeiten, denen zufolge zunächst der Vorsitzende anfängt und dann die Fraktionen alle 15 Minuten starr wechseln müssen. Ich bin selbst Anwältin. Ich kenne das aus gerichtlichen Verfahren: manchmal haben sie einen Zeugen nach 15 Minuten an einer Stelle, wo sie gerne weiterfragen möchten – und das würde der Wahrheitsfindung auch dienen –, dann müssen sie aber abbrechen, weil die Regeln hier so starr sind.«²⁰

Hinzukam in Hessen, dass sich die Parteien nur unzureichend thematisch absprachen, und zum Teil Konflikte vor geladenen Zeug:innen ausge tragen wurden,²¹ was zur Folge hatte, dass die Themenkomplexe in der Beweisaufnahme oft wechselten und eine nachdrückliche Befragung erschwerten.

Die Rolle der Zeugenbefragung im Untersuchungsverfahren hat die Handlungsräume der rechtsstaatlichen Untersuchung noch stärker kon turiert. Der Zeugenbeweis gilt zwar als unzuverlässiges Beweismittel, er ist aber ein zentrales Instrument des Verfahrens, auch vor dem Hinter grund der prekären Verfasstheit von Akten, wie ich sie zuvor beschrie ben habe. Entscheidend ist, dass sich die Abgeordneten für eine effektive Untersuchung Methoden aneignen, die es ihnen ermöglichen, Zeug:innen investigativ zu befragen.

II. Öffentliche Bedienstete in den Ausschüssen

»Wer einmal die Gelegenheit hatte, bei den Anhörungen der NSU-Untersuchungsausschüsse dabei zu sein, fragt sich verwundert, mit welchem Recht einige der dort vertretenen gewählten Volksvertreter die gehörten Zeugen teilweise regelrecht ›grillen‹ und versuchen, die über Jahrzehnte tadellos und hochmotiviert arbeitenden Probanden der verschiedenen Sicherheitsbehörden vorzuführen und lächerlich zu machen.«²²

Den Versuch der Untersuchungsausschüsse, die Vorkommnisse in den Sicherheitsbehörden effektiv zu überprüfen, stießen bei Vertreter:innen aus den Staatsapparaten selten auf positive Resonanz. Während der Befragungen in den Ausschüssen ließen sich vielmehr Abwehrreaktionen

²⁰ Expertinneninterview mit *Nancy Faeser* (MdL Hessischer Landtag und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 14. Dezember 2017.

²¹ *Steinhagen*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), *Rückhaltlose Aufklärung?*, 2019, S. 92.

²² *Schulz*, in: *Der Kriminalist*, 7-7/2012, S. 3.

gegenüber der parlamentarischen Kontrolle beobachten. Der Geheimschutzbeauftragte Gerald Hasso-Hess vom LfV Hessen sagte beispielsweise bei seiner Vernehmung vor dem hessischen Untersuchungsausschuss in Richtung der Abgeordneten: »Was fragen sie mich das, wenn es doch in den Akten steht?«²³

Die Befragung von öffentlichen Bediensteten vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen unterliegt spezifischen rechtlichen Beschränkungen im Kontrast zu Zeug:innen, die nicht in der öffentlichen Verwaltung arbeiten. Öffentliche Bedienstete sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit über amtliche Tätigkeiten verpflichtet. Damit sie vor einem Untersuchungsausschuss aussagen dürfen, muss der Dienstherr eine entsprechende Genehmigung erteilen. Die Behörde muss den Beweisantrag des Untersuchungsausschusses erhalten und entscheiden, zu welchen Sachverhalten und auf welche Weise sich der Beamte äußern darf. Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe gegenüber dem Untersuchungsausschuss (Art. 44 Abs. 3 GG) dürfen die Behörden eine Aussagegenehmigung aber nicht pauschal verweigern. Ebenso wie im Falle der Beiziehung von Akten sind die Behörden auch bei der Genehmigung von Zeug:innenaussagen an die Schranken der Gesetze wie auch die entsprechende Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebunden. Als mögliche Schranken der Aussagegenehmigung kommen wiederum der Untersuchungsauftrag des Ausschusses, der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, das Staatswohl, Grundrechte Dritter sowie ein etwaiger Rechtsmissbrauch in Betracht.²⁴ Das Staatswohl ist wie bei der Aktenherausgabe aber dann kein tragender Verweigerungsgrund, wenn das Parlament sicherstellen kann, dass mögliche Geheimnisse nicht öffentlich bekannt werden, zum Beispiel indem der Ausschuss die Person in einer nicht-öffentlichen Sitzung befragt.²⁵ Die Behörde muss deswegen prüfen, welche Erkenntnisse aus amtlicher Tätigkeit geheimhaltungsbedürftig sind und deshalb nur in einer nicht-öffentlichen Sitzung ausgesagt werden dürfen. Die Ablehnung einer Aussagegenehmigung ist also grundsätzlich rechtfertigungsbedürftig und muss im Einzelnen substantiiert begründet werden. Die Pflicht zur Amtshilfe nach Art. 44 Abs. 3 GG gilt für Landesbehörden im Übrigen nur gegenüber Untersuchungsausschüssen des Bundestags. Möchte zum Beispiel ein Landesuntersuchungsausschuss einen öffentlichen Bediensteten eines anderen Bundeslandes laden, so kann nach Ansicht in der juristischen Literatur die dienstleitende Behörde aus kompetenzrechtlichen Gründen, die Aussage alleine auf Informationen beschränken, die aus dem Bundesland des

²³ Eigene Beobachtung der 8. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 11. Mai 2015.

²⁴ Peters, in: DÖV, 1/2014, S. 14.

²⁵ ebd., S. 16.

Bediensteten tatsächlich in das Bundesland, wo das Untersuchungsverfahren stattfindet, geflossen sind.²⁶

Schließlich stellt sich die Frage, inwiefern öffentliche Bedienstete dazu verpflichtet sind, sich auf Untersuchungsausschusssitzungen aktiv vorzubereiten. Aufgrund ihrer Tätigkeit in der Behörde haben sie einen exklusiven Zugriff auf Akten und andere Schriftwechsel, die sie für eine Vorbereitung nutzen können. Zudem können Argumente dafür sprechen, dass die öffentlichen Bediensteten von sich aus alles in ihrer Macht stehende unternehmen müssten, um das ihnen bekannte Fach- und Dienstwissen zur Aufklärung des Untersuchungsgegenstandes beizutragen. Gerade bei Vorgängen, die lange zurückliegen, wie es bei den meisten Sachverhalten des NSU-Komplexes der Fall ist, wäre entsprechend eine längere Vorbereitung auf die Befragung notwendig. Jedoch gibt es keine klare rechtliche Verpflichtung für öffentliche Bedienstete sich auf eine Befragung in einem Untersuchungsverfahren vorzubereiten. In Teilen der Rechtsprechung wird für öffentliche Bedienstete, zum Beispiel Zeug:innen aus dem Polizeiapparat, im Rahmen des Strafprozesses eine Pflicht zur Vorbereitung angenommen, weil die Zeug:innen sonst Gefahr laufen würden sich wegen einer Falschaussage nach § 161 StGB strafbar zu machen.²⁷ Schon in Bezug auf den Strafprozess wird in der juristischen Literatur gegen diese Ansicht eingewendet, dass sich die Vorbereitungspflicht nicht aus dem Gesetz selbst herleiten lasse und im Falle von Polizeizeug:innen auf diese Weise Vernehmungsniederschriften aus dem Ermittlungsverfahren faktisch in das Strafverfahren eingeführt werden könnten.²⁸ Ohnehin solle die Befragung auf den eigenen subjektiven Wahrnehmungen der Zeug:innen basieren, die durch eine verpflichtende Vorbereitung verzerrt werde. Der Jurist Butz Peters argumentiert, dass die Sanktion eines fahrlässigen Falscheids nach § 162 Abs. 2 StGB nicht für nationale Untersuchungsausschüsse gelte und die Rechtsprechung zur Vorbereitungspflicht auf diese daher nicht anwendbar sei.²⁹ Was bei den Argumenten gegen eine Vorbereitungspflicht jedoch zu kurz kommt, ist die Tatsache, dass öffentliche Bedienstete einen Großteil ihres fach- und dienstlichen Wissens erst über den behördlichen internen Schriftverkehr erhalten. Vor diesem Hintergrund dürften ihre jeweiligen Erinnerungen an die Vorgänge vor allem mit der Lektüre dieser Akten verknüpft sein, sodass es nicht überrascht, wenn eine Befragung ohne vorherige Einsicht in die Akten ohne nennenswerte Ergebnisse vonstatten geht. Es bleibt aber weitestgehend den öffentlichen Bediensteten selbst vorbehalten zu entscheiden, mit welchem Aufwand sie sich für ihre Befragungen vorbereiten.

²⁶ ebd., S. 15.

²⁷ Hof, in: HRRS 7/2015, S. 283, dazu auch: BGHSt 1,4.

²⁸ ebd., S. 284.

²⁹ Peters, Untersuchungsausschussrecht in Ländern und Bund, 2012, S. 19.

Unterschiedliche Vorgehensweisen waren in den NSU-Untersuchungsausschüssen bezüglich des Umgangs mit der Vorbereitungspflicht zu beobachten. Als ein Polizist im hessischen Untersuchungsausschuss deutlich machte, dass er sich mit dem Aktenbestand auf die Befragung vorbereitete, erwähnten die Abgeordneten ausdrücklich, dies sei bei anderen öffentlichen Bediensteten nicht der Fall gewesen.³⁰ So hatte beispielsweise der Zeuge Peter S., langjähriger Mitarbeiter im hessischen Verfassungsschutz, vor dem Ausschuss gesagt, dass er die Akten, die für seine Befragung relevant gewesen wären, »zur Vorbereitung nicht lesen wollte.«³¹ Er zeigte dabei erkennbar keinen Willen, von sich aus alles Mögliche zu unternehmen, um die Aufklärungsarbeit des Ausschusses zu unterstützen.³² Norbert Nedela, der ehemalige Landespolizeipräsident Hessen, sagte bei seiner Vernehmung, er habe alle Unterlagen, die er aus seiner Berufstätigkeit noch hatte, vernichtet und versucht, »seine Zeit bei der Polizei so gut es ging zu verdrängen.«³³ Im Rahmen der Befragung des Ministerialbeamten Heinrich S., der als Fachabteilungsleiter im Innenministerium für den Verfassungsschutz zuständig war, wurde darüber hinaus eine sehr typische Mentalität in den Ministerien sichtbar. Der Zeuge war dienstlich mit der Frage befasst, warum die Polizei die V-Leute des Verfassungsschutzmitarbeiters Andreas Temme nicht verhören durfte. Seine Befragung dokumentierte NSU-Watch Hessen folgendermaßen:

»Der Beamte sagte zunächst, er habe sich damals 14 Arbeitstage lang mit der Sache befasst, für die Befragung vor dem Ausschuss habe er aber keinen Zugang mehr zu den Akten bekommen, weil er mittlerweile in Pension sei. Insgesamt wollte sich der Beamte an wenig erinnern. Weder konnte er Abläufe rekonstruieren noch Aussagen den richtigen Personen zuordnen. Er sagte aber auch, dass es zu seiner Arbeitsweise gehört habe, erledigte Vorgänge und konkrete Angelegenheiten schnell wieder zu vergessen, wenn sie abgearbeitet wurden.«³⁴

Bei dem Vorgang handelte es sich um ein außergewöhnliches Problem, weil Verfassungsschutzmitarbeiter:innen fast nie im Ermittlungsfokus von Polizeibehörden stehen. Die Aussage des Beamten verdeutlicht aber

- ³⁰ Bericht von NSU-Watch Hessen zur 13. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 12. Oktober 2015.
- ³¹ Bericht von NSU-Watch Hessen zur 11. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen vom 20. Juli 2015.
- ³² Eigene Wahrnehmung der Befragung des Zeugen während der 11. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen.
- ³³ Aussage von Norbert Nedela im Rahmen seiner Vernehmung in der 37. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 26. April 2017, siehe auch Bericht von NSU-Watch Hessen.
- ³⁴ Bericht von NSU-Watch Hessen zur 33. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen vom 20. Januar 2017.

die Prekarität des Zeugenbeweises vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen. Die Abgeordneten haben weder bei vorgeschobenen Erinnerungslücken noch bei unvorbereiteten Zeug:innen eine größere Handhabe, es sei denn, sie können die Zeug:innen mit entsprechenden Aktenvorhalten konfrontieren oder erkennen in den Einlassungen offenkundige Falschaussagen. Die fehlende rechtlich normierte Vorbereitungspflicht für öffentliche Bedienstete konnten viele Zeug:innen aus den Behörden nutzen, um zu behaupten, sie hätten Wissens- und Erinnerungslücken. Dies stellte insgesamt eine der Hauptstrategien der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste in den NSU-Untersuchungsausschüssen dar, um eine effektive Aufklärung in der Beweisaufnahme zu unterminieren. Die NSU-Untersuchungsausschüsse gingen mit derartigen Aussagen unterschiedlich um. In Brandenburg brach der Untersuchungsausschuss eine Befragung ab, weil sich die öffentlichen Bediensteten nach Ansicht der Abgeordneten nicht »ernsthaft« anhand der Akten vorbereitet hatten.³⁵ In einigen Konstellationen wurde versucht, die öffentlichen Bediensteten durch konsequente Nachfragen und Aktenvorhalte dazu zu drängen, ihr Wissen preiszugeben, in anderen Fällen akzeptierten die Untersuchungsausschüsse ohne Not die Verweigerungshaltung der Zeug:innen. Ernsthaft Konsequenzen mussten die öffentlichen Bediensteten für ihre zum Teil offen demonstrierte Missachtung der Untersuchungsverfahren nicht befürchten. Es ist davon auszugehen, dass die Sicherheitsbehörden und Geheimdienste im Laufe der Untersuchungszeit Erfahrungen sammelten, um unangenehmen Fragen in den Ausschüssen auszuweichen. In der *kombinierten Aufklärungsphase* zwischen 2012 und 2014 ließ sich beobachten, dass viele Zeug:innen mit den Fragen von zum Teil sehr gut vorbereiteten Abgeordneten nicht gerechnet hatten und speziell durch Aktenvorhalte Informationen in den Ausschüssen tätigten, die zu neuen Erkenntnissen über den NSU-Komplex und entsprechenden Anschlussfragen führten. Speziell in der *Konsolidierungsphase* der Aufklärung zeigte sich, dass viele Zeug:innen sich größtenteils auf angebliche Erinnerungslücken zurückzogen und vor allem in einigen Landesuntersuchungsausschüssen, die oft keine große Öffentlichkeit mehr hatten, diese Strategie aufging. Eine effektive Befragung der Zeug:innen hing außerdem in der Regel damit zusammen, wie viele Personen die Untersuchungsausschüsse besuchten; die Abgeordneten zeigten sich durchaus engagierter, als in jenen Situationen, wo die Zuschauerränge praktisch leer blieben. Dies unterstreicht die große Bedeutung der Öffentlichkeit im parlamentarischen Untersuchungsverfahren. Die Vorbereitung mit Akten hat jedoch auch eine aufklärungshinderliche Schlagseite: Denn die öffentlichen Bediensteten können sich dadurch in

³⁵ Bericht von NSU-Watch Brandenburg zur 19. Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Brandenburg vom 12. Januar 2018.

Erinnerung rufen, welche Informationen aus den Behörden geheim sind und nicht in einer öffentlichen Untersuchungsausschusssitzung von den Abgeordneten vorgehalten werden dürfen. Vorgänge die nur in geheimen Sitzungen besprochen werden, können die Abgeordneten hingegen nicht in der Öffentlichkeit benutzen. Die öffentlichen Bediensteten können sich daher Strategien überlegen, wie sie Fragen zu geheimhaltungsbedürftigen Informationen in den öffentlichen Sitzungen ausweichen: Konsequenterweise sagten viele Zeug:innen in den Untersuchungsausschusssitzungen, dass sie zu bestimmten Fragenkomplexen ausschließlich in einer nicht-öffentlichen Sitzung Stellung nehmen.

Die Sicherheitsbehörden versuchten noch auf eine andere Weise die Vernehmung von Zeug:innen zu verhindern. Im nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss sollte die BfV-Mitarbeiterin Dinchen Franziska Büddorf vernommen werden, die als Abteilungsleiterin Rechtsextremismus im BfV gearbeitet hatte. Für den Ausschuss war ihre Aussage unter anderem von Interesse, weil Mitarbeiter:innen ihres Referates den Informanten »Corelli« leblos in dessen Wohnhaus aufgefunden hatten. Das BfV verweigerte die Aussage der Mitarbeiterin vor dem Untersuchungsausschuss, sofern die Vernehmung öffentlich erfolgen sollte.³⁶ Als Argument führte das BfV die angebliche Schutzwürdigkeit der Mitarbeiterin an. Der Ausschuss reagierte geschlossen auf die Aussageverweigerung und erklärte, der »Ausschuss lässt sich nicht erpressen.« Den Vorgang kritisierten die Abgeordneten als eine »Missachtung der Rechte unseres Parlamentes.«³⁷ Die Abgeordneten führten zudem an, dass die Mitarbeiterin bereits in der Öffentlichkeit für den Verfassungsschutz aufgetreten sei, indem sie zum Beispiel eine Ausstellung des Amtes eröffnet hatte und daher ihre Schutzwürdigkeit entfallen sei. Weil man den langwierigen Gang vor die Gerichte vermeiden wollte, entschied sich der Ausschuss vor die Öffentlichkeit zu treten, um somit politischen Druck auf das BfV auszuüben.³⁸ Erst nach diesem Auftritt willigte das BfV ein, die Aussagegenehmigung zu erteilen. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass Untersuchungsausschüsse nicht nur von der Öffentlichkeit kontrolliert werden, sondern diese auch mobilisieren können, um ihre Beweiserhebungsrechte gegenüber den sicherheitsbehördlichen und geheimdienstlichen Blockade- und Umgehungsstrategien durchzusetzen. Für eine solche Strategie ist es vorteilhaft, wenn der Ausschuss konsensual vorgeht, weil ein alleiniges Agieren der Oppositionsparteien in diesem Fall sehr wahrscheinlich keinen Erfolg gehabt hätte.

³⁶ Siehe dazu auch den Bericht und die Stellungnahme von NSU Watch Nordrhein-Westfalen vom 1. Juli 2016.

³⁷ Westdeutscher Rundfunk vom 1. Juli 2016.

³⁸ Expertinneninterview mit Verena Schäffer (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 25. April 2019.

Schließlich zeigte eine Vernehmung im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss, wie öffentliche Bedienstete ihre eigene Rolle im Rahmen der rechtsstaatlichen Untersuchung interpretieren, wenn es um die Preisgabe relevanter Informationen geht. Die Befragung des 2012 zurückgetretenen BfV-Präsidenten Heinz Fromm im zweiten NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss war in dieser Hinsicht aufschlussreich. Ein Abgeordneter stellte Fromm die Frage, ob er das Bundesinnenministerium oder den Ausschuss über einen langjährigen V-Mann des nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzes informiert hatte, der in Verdacht geraten war, in den dem NSU zugeschriebenen Anschlag auf das Lebensmittelgeschäft in der Kölner Probsteigasse verwickelt zu sein. Nachdem Fromm gesagt hatte, dass er den Staatssekretär des Innenministeriums über die Sache informiert hatte, nicht aber den ersten Bundestagsuntersuchungsausschuss, folgte dieser Dialog zwischen dem Zeugen und den Abgeordneten.

»Frank Tempel (DIE LINKE): Ich kann das nachvollziehen, und deswegen muss ich Sie fragen: Hätte das nicht dem ersten Untersuchungsausschuss vorgelegt werden müssen?

Zeuge Heinz Fromm: Ich bin nicht danach gefragt worden.

Frank Tempel (Die Linke): Oh! Das habe ich in einem anderen Untersuchungsausschuss schon mal gehört. – Das hat jetzt nichts mit der aktiven Mitwirkung, wie es die Bundeskanzlerin versprochen hat, zu tun, wenn man antwortet: Ich bin danach nicht gefragt worden.

Zeuge Heinz Fromm: Soweit ich mich erinnere, bin ich auch auf die Idee nicht gekommen, das nun im Untersuchungsausschuss von mir aus zu sagen.

Frank Tempel (DIE LINKE): Dass ein V-Mann in dem Zusammenhang stand mit einem Anschlag, der dem NSU zugerechnet wird, das gehört nicht dazu? Also, das – [...]

Zeuge Heinz Fromm: Natürlich kann man sagen, das gehört dazu. Das gehört ja auch dazu. Aber ob ich das von mir aus – also ob ich auf die Idee hätte kommen können, von mir aus bei meiner Vernehmung so etwas zu berichten, da habe ich meine Zweifel. Aber ich kann das nicht mehr nachvollziehen, weshalb ich darauf nicht zu sprechen gekommen bin.

Frank Tempel (DIE LINKE): Gut, ich kann Ihnen jetzt auch nicht vor schreiben, was Sie nachvollziehen können.

Zeuge Heinz Fromm: Richtig.

Frank Tempel (DIE LINKE): Nur, Sie haben eben selber gesagt, dass es nicht unbedingt gewöhnlich war, dass Sie über einen V-Mann den Staats sekretär im Bundesinnenministerium informiert haben.

Zeuge Heinz Fromm: Ich vermute, es hat auch eine Reihe anderer Dinge gegeben in anderen Zusammenhängen, die ich nicht in Untersuchungsausschüssen berichtet habe. Ich habe auch im NSA-Untersuchungsausschuss zu berichten gehabt. Ich bin mir nicht sicher, ob ich da alles, was vielleicht von Beteiligten später als wichtig und relevant empfunden wird, auch von mir aus berichtet habe.

Vorsitzender Clemens Binninger: Ich will fairerweise darauf hinweisen, dass es dem Zeugen eigentlich gar nicht möglich gewesen wäre, uns darüber zu informieren, weil es natürlich laufende Ermittlungen des Generalbundesanwaltes waren.

Zeuge Heinz Fromm: Ja.

Vorsitzender Clemens Binninger: Es wäre eine andere Frage gewesen, ob uns der GBA im Rahmen einer Beratungssitzung darauf hätte hinweisen können, sodass wir es eventuell in unsere Beweisaufnahme hätten einbauen können. «³⁹

Auch wenn der Untersuchungsausschussvorsitzende darauf verwies, dass die konkrete Information um die es ging möglicherweise wegen des laufenden Ermittlungsverfahrens nicht in einer öffentlichen Sitzung mitgeteilt werden durfte, so zeigte sich in Fromms zunächst erfolgten Einlassungen dennoch eine spezifische Haltung von Mitarbeiter:innen aus den Behörden, nicht aktiv an der Aufklärung von politischen Skandalen mitwirken zu wollen. Schließlich betonte Fromm, dass er auch bei anderen Gelegenheiten nicht von sich aus alle Informationen im Ausschuss vorgetragen hatte, die möglicherweise wichtig gewesen wären. An diesem Beispiel wird das eklatante Missverhältnis zwischen den unterschiedlichen Wissensbeständen im Parlament und den Sicherheits- und Geheimdiensten deutlich. Oft können die Abgeordneten politische Skandale nur dann aufklären, wenn Personen aus den Behörden bereit sind, ob nun als Zeug:innen oder als Whistleblower:innen, Kenntnisse weiterzugeben. Die Befragungen der öffentlichen Bediensteten machten daher sichtbar, dass die Kontrolle der Geheimdienste im Rahmen der parlamentarischen Gewaltenteilung darauf angewiesen ist, dass die Behörden von sich aus Informationen offenlegen, die eine parlamentarische Kontrolle überhaupt erst ermöglicht.

III. V-Leute und die extreme Rechte in den Ausschüssen

Das V-Leute-Netzwerk der Verfassungsschutzbehörden gilt als ein zentraler Wissensknotenpunkt im NSU-Komplex, vor allem im Hinblick auf die Frage, ob die Behörden möglicherweise Kenntnisse über den NSU

39 Deutscher Bundestag, Stenografisches Protokoll der 49. Sitzung, 3. Untersuchungsausschuss am 16. Februar 2017, S. 27.

und seine Taten gehabt haben. Für die Untersuchungsausschüsse gehörte es zu einer wichtigen Aufgabe herauszufinden, ob es dieses mögliche Wissen in den Sicherheitsapparaten gab. Auch im NSU-Prozess wurden V-Personen auf Initiative der Nebenklage geladen, mit dem Ziel herauszufinden, ob »die Taten des NSU durch Übermittlung der durch die V-Personen erlangten Informationen an die Polizei hätten verhindert werden können, weil dadurch Mundlos, Böhnhardt und Zschäpe frühzeitig hätten festgenommen werden können«.⁴⁰

1. Kollusion von V-Leuten im NSU-Komplex

In Bezug auf den NSU-Komplex wird bis heute darüber diskutiert, ob die Sicherheitsbehörden und das V-Leute-Netzwerk kollusiv gehandelt haben.⁴¹ Der Begriff der »Kollusion« beziehungsweise »Collusion« stammt aus der *State Crime Theory*, die sich mit Handlungen beschäftigt, die als rechtswidrig normiert sind und die in der Regel von Beamten:innen in ihrer Rolle als Repräsentanten des Staates ausgeführt werden.⁴² Es lässt sich dabei beobachten, dass Staatsapparate auf vielfältige Weise versuchen, die Verantwortung für das rechtswidrige Verhalten ihrer öffentlichen Bediensteten zu verdecken, weshalb das international kodifizierte Recht zunehmend für die Aufklärung von Kollisionen relevanter wird.⁴³ Auch die Nebenklage im NSU-Prozess und zivilgesellschaftliche Akteure benutzen den Begriff in der Aufarbeitung zum NSU-Komplex, um die Bedeutung des V-Leute-Netzwerks und die Folgen von Strukturen des institutionellen Rassismus auf die Arbeit der Ermittlungsbehörden zu beurteilen.⁴⁴ Die Nebenklageanwältin Antonia von der Behrens sagte hierzu in einem Interview:

»Die Frage ist, ob man in unserem Fall von ›Collusion‹ sprechen kann. Also ob man auf einen Begriff zugrückgreift, der aus dem nordirischen Kontext kommt, wo das Zusammenwirken staatlicher Stellen und rechter Gruppen noch eindeutiger war, als wir es hier haben.«⁴⁵

- 40 von der Behrens, in: *Kerth/Kutschä* (Hrsg.), Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis, 2020, S. 66f.
- 41 Die folgenden Erwägungen habe ich ausführlicher bereits in einem Fachbeitrag mit einem Kollegen ausgeführt, siehe Pichl/Schüler, in: *Wissen schafft Demokratie*, 06/2019, S. 231–239.
- 42 Kramer/Michalowski, in: *British Journal of Criminology*, (45) 2005, S. 447
- 43 ebd., S. 447.
- 44 NSU Watch, Collusion? Germany and the National Socialist Underground (NSU) cases, nsu-watch.info vom 27. April 2015; Eick, in: *RAV Informationsbrief* Nr. 112 (2016), S. 56–59.; Soditt/Schmidt, in: *Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci* (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 191–208.
- 45 von der Behrens, in: CILIP/Bürgerrechte & Polizei, Ausgabe 110 (2016).

Der Kriminologe Mark McGovern definiert den Begriff der Collusion als direkte oder indirekte Beteiligung von staatlichen Akteuren an nicht-staatlicher politischer Gewalt durch Auftragsvergabe, Kollaboration oder stillschweigende Duldung.⁴⁶ Im *Stevens Three Inquiry Report* von 1999 wird Collusion als »eine Serie von >schwerwiegenden Handlungen und Unterlassungen< [beschrieben], mit dem Ergebnis, dass Menschen ermordet oder schwer verletzt wurden.«⁴⁷ Im Rahmen von Collusion seien zudem Fälle aufgetreten, in denen staatliche Akteure den Nachweis der direkten oder indirekten Unterstützung verschleiern, um keine rechtsstaatlichen Verantwortlichkeiten entstehen zu lassen. Dem sogenannten *Cory-Report* zufolge, der sich ebenfalls mit der Rolle britischer Geheimdienste in den nordirischen »Troubles« beschäftigt hat, könne zum Begriff der Collusion überdies zählen, dass Staatsapparate durch ihre Informanten-Netzwerke zum Mitwisser werden, indem angesichts von Gewaltverbrechen »ein Auge zugedrückt« werde, man untätig gegenüber bekannt gewordenem Fehlverhalten sei und hierdurch sein stillschweigendes Einvernehmen zeige.⁴⁸ Mark McGovern zeigt zudem auf, dass zwischen den Geheimdiensten und seinen Quellen institutionalisierte Systeme des Wissensaustauschs aufgebaut werden, um wechselseitig den Schutz vor Strafverfolgung sicherzustellen.⁴⁹

Im Grunde dreht sich in Bezug auf die Rolle der Geheimdienste im NSU-Komplex alles um die Frage, ob es zu einer aktiven oder stillschweigenden Kollusion zwischen den Behörden und den V-Personen gekommen ist. Eine mögliche Kollusion kann darin gesehen werden, dass durch das V-Leute-Netzwerk der »Boden für die Entstehung und die Existenz der terroristischen Vereinigung ›Nationalsozialistischer Untergrund‹«⁵⁰ bereitet wurde und anschließend Informationen aus dem V-Leute-Netzwerk nicht auf eine Weise innerhalb des Verfassungsschutzverbundes und der Sicherheitsbehörden verarbeitet wurden, um das Leben der Betroffenen zu schützen. Entsprechend versuchten die Untersuchungsausschüsse dieser Frage umfassend in der Beweisaufnahme und den Zeug:innenbefragungen nachzugehen.

2. Rechtliche Voraussetzungen für die Vernehmung von V-Personen

Die Befragung von V-Personen ist in Untersuchungsverfahren nicht vor diesem Hintergrund, sondern auch in rechtlicher Hinsicht eine komplizierte Angelegenheit, weil nach Ansicht der höchstinstanzlichen

⁴⁶ McGovern, in: *Studies in Social Justice*, Volume 5, Issue 2, 2011, 215f.

⁴⁷ zitiert nach Eick, in: RAV Informationsbrief Nr. 112 (2016), S. 57.

⁴⁸ ebd., S. 57.

⁴⁹ McGovern, in: *Critical Studies on Terrorism*, 2016, S. 6.

⁵⁰ von der Behrens, in: Kerth/Kutscha (Hrsg.), *Was heißt hier eigentlich Verfassungsschutz? Ein Geheimdienst und seine Praxis*, 2020, S. 61.

Gerichtsbarkeit das Rechtsverhältnis zwischen den V-Personen und den Ämtern zivilrechtlicher Art ist und sie in der Beweisaufnahme nicht den Bestimmungen über öffentliche Bedienstete unterfallen.⁵¹ Das parlamentarische Untersuchungsrecht ist insofern durch die Ladung von V-Personen als Zeug:innen mit spezifischen Herausforderungen konfrontiert.

V-Personen werden als Privatpersonen von den Diensten angeworben und liefern gegen ein Entgelt, das in der Regel durch die Dienste versteuert wird, Informationen über das politische Milieu, in dem sie tätig sind. Die gesetzliche Grundlage für ihre Führung ist das Verpflichtungsgesetz.⁵² Demzufolge gibt es gewisse förmliche Anforderungen an eine Verpflichtung von V-Leuten. Der V-Mann soll durch den öffentlichen Bediensteten, der ihn anwirbt, »auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten« und die strafrechtlichen Folgen von Pflichtverletzungen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 VerpfLG) hingewiesen werden. Zudem ist über diese mündliche Belehrung eine Niederschrift anzufertigen, die der Verpflichtete unterschreiben soll und von der er eine Abschrift erhält (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VerpfLG). Von diesem formellen Erfordernis ist abzusehen, wenn »dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist« (§ 1 Abs. 3 Satz 1 VerpfLG), wobei diese Norm genauso ein unbestimmter Rechtsbegriff wie das »Staatswohl« ist und daher von den Behörden ausgelegt werden kann. Dem BGH folge ist eine Verpflichtung in der Regel nichtig, wenn sie diese formellen Anforderungen nicht enthält.⁵³ Die Verpflichtung soll vor allem dazu dienen, die V-Leute im Rahmen eines zivilrechtlichen Verhältnisses mit einem Staatsapparat für die etwaige Weitergabe von Geheimnissen sanktionieren zu können. Würde ein V-Mann dennoch geheime Informationen preisgeben, könnte dies eine Obliegenheitsverletzung aus dem Vertrag mit der Sicherheitsbehörde darstellen. Fraglich ist deshalb, ob ihre Tätigkeiten für die Sicherheitsbehörden – sei es die Anwerbung oder die Informationsweitergabe – Gegenstand parlamentarischer und auch öffentlicher Untersuchungen sein können.

Öffentliche Bedienstete unterliegen der allgemeinen Verschwiegenheitspflicht nach § 61 I BBG, § 37 Abs. 1 BeamtenStG und bedürfen deshalb im Strafprozess oder vor einem Untersuchungsausschuss, wie bereits erläutert, einer Aussagegenehmigung (§ 54 StPO). Für V-Leute gibt es demgegenüber keine diesbezüglichen klaren Rechtsvorschriften.⁵⁴ § 54 StPO erstreckt die Aussagegenehmigung explizit auf Richter:innen, Beamte:innen und andere Personen des öffentlichen Dienstes. Eine analoge

⁵¹ Soinè, in: NStZ 2013, S. 85f.

⁵² Art. 42 EGStGB v. 2.3.1974, BGBl. I, 469, 547 i.d.F. des Gesetzes v. 15.8.1974, BGBl. I, 1942.

⁵³ BGH, 28.11.1979 - 3 Str 405/79.

⁵⁴ Barrot/Faeser, in: NVwZ, 2016, S. 1209.

Anwendung dieser Regelung auf V-Leute scheidet aus offensichtlichen Gründen aus. Unter »anderen Personen des öffentlichen Dienstes« werden Personen subsumiert, deren Tätigkeit mit der einer Behörde im weitesten Sinne zusammenhängt. V-Personen sollen unter diese Kategorie fallen, wenn eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vorliegt:

»Für einen Vertrauensmann der Polizei, der weder Beamter noch Angestellter der Kriminalpolizei ist (hauptberuflich mit festen Bezügen), kann eine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit nur durch eine wirksame förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz [...] begründet werden.«⁵⁵

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass zumindest Gewährspersonen, mit denen kein Verpflichtungsvertrag geschlossen wurde, keiner Aussagegenehmigung bedürfen und deshalb voraussetzungslös durch Untersuchungsausschüsse vernommen werden können. Zur Unterscheidung von V-Personen und Gewährspersonen (G-Personen) führte ein Sachverständiger im hessischen Untersuchungsausschuss aus, dass Gewährspersonen grundsätzlich unter V-Personen rangieren. Sie würden in der Regel geführt werden, weil sie Informationen aufschnappen oder Flugblätter liefern. Es komme zudem oft vor, dass ihre genaue Zuordnung als V- oder G-Person nicht richtig in den Akten bezeichnet wird⁵⁶, was Folgeprobleme für ihre Befragung in rechtsstaatlichen Verfahren aufwirft. Gegen die Mehrheitsmeinung in der Rechtsprechung und Literatur wird angeführt, dass V-Personen gerade aufgrund ihrer fehlenden funktionalen Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst keine besonderen Fach- und Dienstkenntnisse erlangen, die gegenüber Dritten geheim zu halten sind.⁵⁷ V-Personen seien demnach als schlichte Privatpersonen zu behandeln. Ihre Kenntnisse, die sie an die Sicherheitsbehörden weitergeben, entspringen ihrem persönlichen Lebensumfeld, so dass sie auch als normale Zeugen behandelt werden sollten.⁵⁸

Das Ziel der Amtsverschwiegenheit verfolgt einen doppelten Schutz: Einerseits sollen Beamte:innen oder öffentliche Bedienstete davor geschützt werden, Aussagen zu tätigen, deren Folgen für die Behörde er oder sie möglicherweise nicht einschätzen kann. Deshalb sollen Vorgesetzte, die einen Überblick über die Relevanz einer behördlichen Information haben, über die Aussagegenehmigung entscheiden. Andererseits soll auch die Behörde davor »geschützt« werden, dass Mitarbeiter:innen, womöglich aus Unüberlegtheit, Informationen öffentlich preisgeben, die den operativen Bereich der Behörde betreffen. Von diesem Ziel

⁵⁵ BGH NStZ 1981, 70; NStZ 1983, 230.

⁵⁶ Befragung des Sachverständigen Bock in der 4. öffentlichen Sitzung des hessischen NSU-Untersuchungsausschusses am 16. März 2015.

⁵⁷ Barrot/Faeser, in: NVwZ, 2016, S. 1210.

⁵⁸ ebd., S. 1210.

ist die Tätigkeit des V-Mannes aber nicht umfasst. Er wird schon nicht in der räumlichen und organisatorischen Sphäre der Behörde tätig. Allenfalls geheimhaltungsbedürftig ist der Umstand, dass er/sie als V-Person für eine Behörde arbeitet. Dies betrifft den persönlichen Schutz gegenüber Dritten, die die V-Person wegen dieser Information womöglich bedrohen könnten. Jedoch sind alle Informationen, die die V-Person erfährt, eigene und subjektive Wahrnehmungen, die mit der Arbeit der Behörde nichts zu tun haben. Die juristischen Positionen zur Stellung der V-Personen haben daher unterschiedliche Konsequenzen: Die überwiegende Mehrheit in der Literatur und Rechtsprechung geht davon aus, dass V-Personen vor Untersuchungsausschüssen einer Aussagegenehmigung bedürfen, wobei es zugleich gewichtige Gründe gibt, die dieser Auffassung entgegenstehen und von einer prinzipiellen Aussageverpflichtung ausgehen. Einigkeit besteht aber im juristischen Diskurs zumindest dahingehend, dass Gewährspersonen prinzipiell unbeschränkt vor Untersuchungsausschüssen und Gerichten befragt werden dürfen, ohne dass es hierfür einer Aussagegenehmigung durch den Verfassungsschutz bedarf.

3. Strategien extrem rechter Zeug:innen in den Ausschüssen

Die konkrete Beweisaufnahme der NSU-Untersuchungsausschüsse zeigt, dass nicht nur diese juristische Unterscheidung zwischen V-Personen und Gewährspersonen in der Praxis prekär ist, indem die verselbstständigten Praktiken der Sicherheits- und Geheimdienstbehörden eine klare Einstufung ihrer Informant:innen verhindern, sondern dass der Einsatz von V-Personen insgesamt ein Hindernis für eine rechtsstaatliche Aufarbeitung darstellt. Die Geheimdienste schaffen durch den Einsatz von V-Personen Wissensbestände zwischen den Behörden und den Informant:innen, die vom Parlament und der Justiz nicht effektiv kontrolliert werden können. In nur sehr wenigen Fällen vernahmen die Untersuchungsausschüsse V-Personen aus der extrem rechten Szene. Ihre Befragung resultierte daraus, dass der alleine auf Akten gestützten Aufklärung Grenzen gesetzt sind, wenn es um Vorgänge geht, für die ein aktenmäßiger Nachweis durch die Behörden gerade vermieden wird. So konnten die Verfassungsschutzbehörden zwar auf Grundlage der Akten behaupten, man hätte keine relevanten Erkenntnisse zum NSU über V-Personen erhalten. Gleichwohl ergaben Berichte von Journalist:innen und antifaschistischen Recherchenetzwerken sowie öffentliche Äußerungen von ehemaligen V-Personen, dass doch mehr Informationen geflossen sein könnten, als die Behörden einräumten.

Trotz der großen Relevanz für die Aufklärung des NSU-Komplexes verzichteten einige Untersuchungsausschüsse aus nachvollziehbaren Gründen am Anfang darauf, V-Leute und Neonazis als Zeug:innen zu

laden. Der erste Untersuchungsausschuss des Bundestags wollte sie nicht in eine Befragung einladen, um ihnen »kein öffentliches Forum zu bieten.«⁵⁹ Auch viele Abgeordnete unterschätzten die Akteure aus der extrem rechten Szene. Es schien unter einigen Abgeordneten das gängige Vorurteil verbreitet zu sein, dass die Neonazist:innen nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügen würden, sich gegenüber mehreren Abgeordneten in einer Befragung zu behaupten. Dies dürfte ein Grund dafür gewesen sein, dass einige Befragungen von Akteuren aus der extrem rechten Szene rückblickend als sehr negativ eingeschätzt werden. So konstatieren zwei beteiligte Abgeordnete aus dem nordrhein-westfälischen Untersuchungsausschuss, dass der gesamte Ausschuss bei der Befragung des Neonazis Robin Schliemann⁶⁰, der in der Dortmunder Szene aktiv war und als Brieffreund von Beate Zschäpe galt, insgesamt versagt habe.⁶¹ Schliemanns Befragung zeichnete sich dadurch aus, dass er zu meist den Fragen der Abgeordneten gekonnt auswich oder sich in Absprache mit seinem Szene-Anwalt auf das Aussageverweigerungsrecht berief. »Danach waren die Zweifel auf jeden Fall groß, ob es sinnvoll ist, Neonazis überhaupt als Zeug:innen zu hören«, so die Abgeordnete Birgit Rydlewiski.⁶² Ebenso kritisierte die antifaschistische Initiative NSU-Watch die Befragungen von Neonazis im hessischen Untersuchungsausschuss. Den Abgeordneten hätte das nötige Wissen über die extrem rechte Szene und Ideologie gefehlt, um bestimmte Aussagen der Zeug:innen richtig einordnen zu können und sie mit kenntnisreichen Nachfragen in die Ecke zu drängen.⁶³ Gleichwohl betonte die Initiative nach dem Abschluss der Beweisaufnahme, dass die Ladung der Zeug:innen auch Erkenntnisse erbrachte⁶⁴ und man zumindest darstellen konnte, dass es in Hessen lange Zeit ein von der Politik ignoriertes Problem mit einer extrem rechten und gewaltbereiten Szene gab.

Auch auf andere Arten konnten Neonazis in den Untersuchungsausschüssen Strategien verfolgen, um einer nachdrücklichen Befragung zu entgehen. Im baden-württembergischen NSU-Untersuchungsausschuss sollte beispielsweise der Neonazi Steffen Hammer vernommen werden,

⁵⁹ Ströbele, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 205.

⁶⁰ Siehe dazu die ausführliche Protokollierung der 29. Sitzung des Untersuchungsausschusses am 4. März 2016 durch NSU Watch NRW.

⁶¹ Expertinneninterview mit *Birgit Rydlewiski* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 19. April 2019; Expertinneninterview mit *Verena Schäffer* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 26. April 2019.

⁶² Expertinneninterview mit *Birgit Rydlewiski* (MdL Landtag Nordrhein-Westfalen und Mitglied im NSU-Untersuchungsausschuss) am 19. April 2019.

⁶³ NSU Watch Hessen, Pressemitteilung vom 6. März 2016.

⁶⁴ NSU Watch Hessen, Pressemitteilung vom 23. August 2018.

der nicht nur als Frontsänger der Rechtsrock-Band Noie Werte bekannt ist⁶⁵, sondern zudem als Rechtsanwalt Personen aus der extrem rechten Szene vertreten hat.⁶⁶ Hammer vertrat auch für kurze Zeit in Stellvertretung seiner Kollegin Nicole Schneiders im Münchner NSU-Prozess den Angeklagten Ralf Wohlleben.⁶⁷ Diese kurzzeitige Vertretung nutzte Hammer, um sich gegenüber dem baden-württembergischen Untersuchungsausschuss durch seinen Anwalt auf ein etwaiges Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen (§ 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO);⁶⁸ er verweigerte praktisch alle Fragen des Untersuchungsausschusses, auch jene die keinen unmittelbaren Bezug zum NSU aufwiesen, sondern sich mit seiner Rolle in der Rechtsrock-Szene beschäftigten. Der Untersuchungsausschuss brach seine Befragung daraufhin ab und ließ überprüfen, ob gegen den Zeugen ein Ordnungsgeld verfügt werden könnte. Das Amtsgericht Stuttgart führte aus, dass »der Zeuge Kenntnisse über die Band ›Noie Werte‹ nicht in seiner Eigenschaft als Verteidiger bzw. im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erlangt habe«⁶⁹ und er deshalb zu den Fragen im Untersuchungsausschuss Stellung nehmen müsse. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts legte Hammer wiederum Beschwerde ein, über die bis zum Ende der Beweisaufnahme nicht rechtskräftig entschieden wurde.⁷⁰ Durch diese Strategie konnte der Zeuge aus der rechten Szene auf Zeit spielen und dafür sorgen, dass er faktisch nicht mehr vor dem Untersuchungsausschuss vernommen wurde. Der zeitliche Druck, der bei parlamentarischen Untersuchungsausschüssen üblich ist, wurde also nicht nur von Vertretern der Sicherheitsbehörden ausgenutzt.

Der NSU-Komplex ist paradigmatisch für die Operationslogiken von Sicherheitsbehörden und Geheimdiensten, weil die Enttarierung von V-Personen in der Regel auf die investigative Recherche von

65 Der NSU nutzte Lieder der Band Noie Werte für seine Videos.

66 Siehe dazu das Profil über Steffen Hammer in: *Braun/Maegerle*, in: *ders./Geisler/Gerster* (Hrsg.), *Strategien der extremen Rechten*, 2009, S. 395ff.

67 Münchner NSU-Prozess, 402. Verhandlungstag vom 9. Januar 2018.

68 NSU-Untersuchungsausschuss Baden-Württemberg, 22. öffentliche Sitzung vom 14. Mai 2018. Der Rechtsanwalt von Steffen Hammer führte aus: »Dem Untersuchungsausschuss ist weiter bekannt, dass Herr H. am 9. Januar 2018 in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgericht München auftrat. Der Gegenstand dieser seit 2012 laufenden Gerichtsverhandlung ist teilidentisch bzw. umfasst den Untersuchungsauftrag des hiesigen Untersuchungsausschusses vollständig. [...] Als Rechtsanwalt unterliegt Herr H. der beruflichen Schweigepflicht«, siehe Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 642.

69 Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 646.

70 Landtag von Baden-Württemberg, Drs. 16/5250, S. 646; siehe auch: *Ullnbruch*, in: *Hoff/Kleffner/Pichl/Renner* (Hrsg.), *Rückhaltlose Aufklärung?*, 2019, S. 122.

Journalist:innen oder antifaschistischen Netzwerken zurückzuführen ist. Besonders brisant war in diesem Zusammenhang der Umgang mit der V-Person Stephan L. L. war Gründer und lange Zeit Chef von Blood & Honour,⁷¹ der zentralen Unterstützerszene des NSU. Als L. am 201. Verhandlungstag des NSU-Prozesses als Zeuge geladen war, fragte der Nebenklageanwalt Sebastian Scharmer, ob »er jemals von einem LfV, vom BfV oder MAD angesprochen worden sei und wenn ja, ob er Informationen weiter gegeben habe.«⁷² Der Zeuge verneinte diese Frage. Erst im Jahr 2017 zeigten journalistische Recherchen, dass L. unter dem Decknamen »Nias« als V-Mann vom Bundesamt für Verfassungsschutz geführt wurde. Während einer Sitzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums räumte der Verfassungsschutz ein, dass L. zwischen 2002 und 2010 als V-Mann tätig gewesen sei⁷³, während andere Recherchen nahelegen, dass er sogar schon seit 1997, also vor dem Verbot von Blood & Honour, geführt wurde.⁷⁴ Jedoch waren sowohl die Beweisaufnahmen im Münchner NSU-Prozess als auch im Bundestagsuntersuchungsausschuss zum Zeitpunkt seiner Enttarnung bereits beendet und die *Historisierungsphase* der NSU-Aufklärung eingeläutet, sodass eine Aufarbeitung der Causa »Nias« in den rechtsstaatlichen Verfahren sowie die Frage, ob über diese zentrale Figur im B&H-Netzwerk Informationen über den NSU an staatliche Behörden geflossen sind, nicht mehr möglich war. Dies zeigt erneut, wie schon bei der verspäteten Lieferung von Akten, dass die Geheimdienste effektiv auf Zeit spielen können, um eine Aufarbeitung ihrer Skandale zu verhindern.

4. V-Leute-Führung in der Praxis: Der Informant in Nordhessen

Wie gestaltet sich der Umgang mit den Informant:innen der Geheimdienste, wenn selbst ein rechtsstaatliches Verfahren nicht abschließend klären kann, auf welche Weise die Person angeworben und auf wen sie durch die Sicherheitsbehörden angesetzt wurde? Die Befragung eines Informanten vor dem hessischen Untersuchungsausschuss machte die Praktiken des Verfassungsschutzes sichtbar, dass auch intern kaum eine rechtsstaatliche abgesicherte Dokumentation des Einsatzes von V-Personen garantiert werden kann.

Anfang des Jahres 2016 lud der hessische Untersuchungsausschuss diverse Personen aus der extrem rechten Szene Nordhessen vor, darunter

⁷¹ von der Bebrems, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 35.

⁷² Zitiert nach NSU Watch, Protokoll vom 201. Verhandlungstag, 28. April 2015.

⁷³ Förster, in: Frankfurter Rundschau vom 19. Mai 2017.

⁷⁴ MDR Fakt vom 13. Juni 2017.

auch eine Quelle des Verfassungsschutzes, die von dem Verfassungsschutzmitarbeiter Andreas Temme geführt wurde.⁷⁵ Im Gegensatz zu den sonstigen Untersuchungsausschusssitzungen verschärfte der Landtag die Sicherheitsvorkehrungen erheblich. Zum Beispiel mussten sich interessierte Besucher:innen vorher bei der Landtagsverwaltung anmelden und wurden von den Sicherheitsbehörden überprüft, was vorher nicht üblich war. Ein Journalist veröffentlichte auf Twitter ein Bild, das einen Spürhund zeigte, der nach Sprengstoff im Saal suchte.⁷⁶ Im Sitzungssaal waren die Presse- und Zuschauerplätze restlos gefüllt. Eine protokollarische Mitarbeiterin des Landtags saß unter den Zuhörer:innen und sollte dort für einen reibungslosen Ablauf der Untersuchungsausschusssitzung sorgen, indem sie zum Beispiel Zuschauer:innen ermahnte, wenn diese in Reaktion auf Aussagen der Zeugen laut lachten oder sich unterhielten.

Der von Andreas Temme geführte Informant Benjamin Gärtner sagte an diesem Tag als erster Zeuge aus. Er war bereits zuvor am 64. Verhandlungstag des NSU-Prozesses nach München geladen worden und erschien dort mit einem Anwalt als Zeugenbeistand, der vom hessischen Verfassungsschutz bezahlt wurde.⁷⁷ Nach der Aussage von Gärtner sei der Verfassungsschutz bereits 2012 von sich aus auf ihn zugegangen und habe ihm anwaltlichen Beistand zugesichert.⁷⁸ Die Aussagegenehmigung im Prozess grenzte die Behörde seinerzeit auf die Tätigkeit der Quelle für das LfV ab April 2006 ein, sodass die Gespräche zwischen Gärtner und Temme im Vorfeld des Mordes an Halit Yozgat in Kassel nicht Gegenstand des Prozesses waren. Vor dem hessischen Untersuchungsausschuss erschien Gärtner ohne anwaltliche Begleitung, ebenso wurde seine Aussagegenehmigung nicht eingeschränkt. In den Akten des Verfassungsschutzes wird Gärtner als GP-389 (Deckname »Gemüse«) geführt,⁷⁹ was ausweislich der Bezeichnung suggeriert, der Verfassungsschutz habe ihn »nur« als Gewährsperson angeworben. Dagegen spricht aber einerseits, dass das LfV für Gärtner gerade eine explizite Aussagegenehmigung er-

- 75 Die folgenden Ausführungen basieren auf meinen eigenen Notizen, die ich während der Teilnahme an der Untersuchungsausschusssitzung angefertigt habe. Auch NSU Watch Hessen hat die damalige Sitzung protokolliert, vgl. NSU Watch Hessen, Bericht zur 20. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss im hessischen Landtag.
- 76 Tweet von Nicholas Buschsclüter (@nickbusch2) am 25. Februar 2016.
- 77 NSU Watch, Protokoll vom 64. Verhandlungstag des NSU-Prozesses, siehe auch Moser, in: Förster (Hrsg.), Geheimsache NSU. Zehn Morde, von Aufklärung keine Spur, 2014, S. 122f.
- 78 Bericht von NSU-Watch Hessen von der 20. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschusses Hessen am 26. Februar 2016.
- 79 Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 43.

teilte,⁸⁰ was nur bei V-Leuten nach dem Verpflichtungsgesetz der Fall ist, und andererseits, dass Andreas Temme einen steuernden Einfluss auf die politischen Aktivitäten von Gärtner hatte. Während GPs nur Informationen an das Amt weiterleiten, sollen V-Personen, die nach dem Verpflichtungsgesetz angeworben werden, auch gezielt in politische Gruppierungen gesteuert werden. Diese geheimdienstliche Praxis bestätigte Iris Pilling, die damalige Referatsleiterin für die V-Mann-Führung im LfV Hessen, bei ihrer Befragung am 18. Dezember 2015 im hessischen Untersuchungsausschuss. Sie gab im Ausschuss zu Protokoll, die Berichte von Benjamin Gärtner seien kläglich gewesen, weswegen man darüber diskutierte, ihn als Quelle abzuschalten. Weil die Anwerbung von Quellen aber mit viel Arbeit verbunden sei, habe man sich dafür entschieden, Gärtner auf die Deutsche Partei (DP) »umzusteuern«.⁸¹ Gärtner sollte Informationen über die internen Konflikte der DP an das LfV Hessen weiterleiten. Diese gezielte Steuerung spricht zumindest gegen Pillings Angabe, die nach mehrmaligem Nachhaken sagte, Gärtner sei eine Gewährsperson gewesen. Roland Desch, der frühere Präsident des LfV (2010–2015), gab bei seiner Befragung hingegen an, dass Gärtner faktisch als V-Mann arbeitete und man ihm deshalb anwaltlichen Beistand gewährte.⁸²

Die Befragung von Benjamin Gärtner am 25. Februar 2016 verlief, auch abseits von den rigorosen Sicherheitsbestimmungen, kurios. Zur Überraschung des gesamten Sitzungssaals sagte Gärtner, von der DP habe er noch nie etwas gehört. Dabei hatte der Verfassungsschutz behauptet, Gärtner sei auf die DP angesetzt gewesen, auch in den Akten des Verfassungsschutzes tauchte die Partei als Beobachtungsobjekt auf. Frank-Ulrich Fehling, der beim LfV Gärtner ebenfalls einige Jahre geführt hatte, gab bei seiner Befragung an, dass er sich nicht an die DP erinnern konnte, was ebenfalls die Frage aufwirft, ob die Angaben von Temme und Pilling stimmen.⁸³ Auf jeden Fall zeigt dieser Vorgang, dass es innerhalb des LfV Hessen sehr unterschiedliche Wissensbestände in Bezug auf Gärtners Aktivitäten gab. Die Frankfurter Rundschau recherchierte zu der vermeintlichen Ansetzung Gärtners auf die DP und fand heraus, dass er dort nie als Parteimitglied geführt wurde.⁸⁴ Die Obfrau

80 Steinbagen, in: Frankfurter Rundschau vom 22. Februar 2016.

81 Die Deutsche Partei ist eine extrem rechte Kleinstpartei, die insbesondere unter ihrem damaligen Bundesvorsitzenden Heiner Kappel eine Brücke zwischen nationalkonservativen und rechtsextremen Akteuren zu schlagen versuchte.

82 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 26. Öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 9. September 2016.

83 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 17. öffentlichen Sitzung des NSU-Untersuchungsausschuss Hessen am 21. Dezember 2015.

84 Steinbagen, in: Frankfurter Rundschau vom 06. April 2016.

der Linken im Untersuchungsausschuss des Bundestags stellte die Vermutung auf, dass Gärtners tatsächliches Beobachtungsobjekt die militante Neonaziszene in Kassel gewesen sei,⁸⁵ unter anderem weil der Stieffbruder von Gärtner in der Kameradschaft Kassel aktiv war. Gärtner behauptete demgegenüber, Andreas Temme habe ihn auf die Partei der Republikaner angesetzt. Dort sei er auch auf ein paar Treffen gewesen und sogar Schatzmeister des Kreisverbands geworden. Unabhängig von diesen neuen Erkenntnissen sagte der Zeuge, er sei zum Zeitpunkt der Befragung wegen seiner Familie nicht mehr aktiv in der rechten Szene.

Der Zeuge Gärtner offenbarte bei seiner Befragung viele Erinnerungslücken. Deswegen wiederholten die Abgeordneten viele Fragen, ohne dass der Zeuge eine Antwort geben konnte. Unter seine Erinnerungslücken fiel auch das elfminütige Telefongespräch zwischen Andreas Temme und Gärtner am Tattag. Er meinte, dies hänge mit seinem damaligen Alkoholkonsum zusammen. Sein ehemaliger Freund und Szene-Kamerad Michel F., der am gleichen Sitzungstag ebenfalls vom Ausschuss befragt wurde, zeigte sich verwundert, dass Gärtner ein V-Mann gewesen sein soll. Weil Gärtner oft getrunken habe, sei er der »dümmlste V-Mann« gewesen, den es gibt. Die Initiative NSU-Watch Hessen kritisierte die Befragungen im Ausschuss im Anschluss an die Sitzung:

»Die beiden Zeugen konnten sich als unpolitische Mitläufer inszenieren, obschon sie in Strukturen aktiv waren, in denen menschenverachtende Gewalt und eine völkisch-nationale und rassistische Ideologie auf der Tagesordnung standen. Weder die Kameradschaft Kassel noch die Oidoxie Streetfighting Crew waren ein Musik-, Trink- und Grillverein.«⁸⁶

Auch der zweite Bundestagsuntersuchungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2016 mit dem hessischen Mordfall und der Rolle der Behörden. Geladen waren unter anderem der Staatsanwalt Götz Wied und die Verfassungsschützerin Iris Pilling, die zuvor schon im hessischen Untersuchungsausschuss befragt wurden. Die Akten, die für die Sitzung notwendig waren, wurden erst 48 Stunden vor Beginn der Sitzung an die Abgeordneten geliefert, ein Umstand, den die Ausschussmitglieder in Richtung des LfV Hessen stark kritisierten. Die Linkenabgeordnete Petra Pau warf dem Amt vor, wegen der kurzen Frist darauf spekuliert zu haben, dass die Abgeordneten die Akten nicht mehr ordentlich lesen können.⁸⁷ Auch in dieser Sitzung war die Quelle Benjamin Gärtner Thema. Bei dieser Befragung wurde deutlich, dass der Verfassungsschutz oftmals nicht weiß oder vorgibt nicht zu wissen, welche Relevanz seine Quellen haben. Während die Referatsleiterin Pilling die Rol-

85 Steinbagen, in: Frankfurter Rundschau vom 14. Dezember 2016.

86 NSU-Watch Hessen, Oberflächliche Befragung und eklatante Widersprüche, Erklärung vom 07. März 2016.

87 Steinbagen, in: Frankfurter Rundschau vom 14. Dezember 2016.

le von Gärtner herunterspielte und angab, dieser sei Anfang der 2000er Jahre bereits aus der extrem rechten Szene ausgestiegen, konfrontierte die Linkspartei-Abgeordnete Petra Pau die Verfassungsschutzmitarbeiterin im Ausschuss mit Erkenntnissen, Gärtner habe enge Kontakte zu zwei Personen aus Kameradschaften in Thüringen gepflegt, wobei eine Person sogar im Thüringer Heimatschutz aktiv gewesen sei. Die Abgeordneten hielten Pilling ein Foto vor, das NSU-Watch Hessen auf ihrer Homepage veröffentlicht hatte.⁸⁸ Das Foto zeigt, wie Gärtner auf einem rechten Aufmarsch in Göttingen 2005 gemeinsam mit Kameraden aus dem Blood & Honour Umfeld aus Kassel unterwegs ist. Pilling hatte demgegenüber behauptet, Gärtner sei in dieser Szene nicht mehr aktiv gewesen. Durch den Vorhalt des Fotos wurden Kenntnisse von antifaschistischen Recherchen im Ausschuss verwendet – was erneut die grundlegenden Einflussmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher Akteure in Untersuchungsverfahren veranschaulicht (siehe dazu § 4) –, aber ohne, dass dies letzten Endes in diesem konkreten Fall Konsequenzen für den Geheimdienst gehabt hätte.

Am 6. Juni 2016 wurde Andreas Temme erneut im hessischen Untersuchungsausschuss zu seiner V-Mann Führung von Benjamin Gärtner befragt.⁸⁹ Gärtner war Temmes erste Quelle für das LfV Hessen, seine Qualifikation sollte im Umgang mit ihm getestet werden. Er führte Gärtner als Quelle weiter, obwohl er vorrangig im Bereich des Islamismus spezialisiert war. Während seiner Befragung erklärte Temme, dass er als V-Mann-Führer den rechtlichen Unterschied zwischen einem V-Mann und einer Gewährsperson überhaupt nicht kannte. In der Praxis habe es für ihn jedenfalls keinen Unterschied gemacht, wie eine Quelle beim LfV offiziell kategorisiert wurde. In Bezug auf die Qualität der Quelle sagte Temme, Gärtner habe über sehr lange Zeit keine relevanten Informationen mehr geliefert. Man habe sich aber gegen seine Abschaltung entschieden, denn dies sei eine ultima ratio im Amt. Deswegen behielt man Gärtner als Quelle und bezahlte ihn weiter. Die Abgeordneten zeigten sich während der Befragung verwundert, dass Temme die schlechte Qualität von Gärtners Informationsweitergaben im Ausschuss zugab. Im Gegensatz zu seinen mündlichen Ausführungen im Ausschuss habe er in seinen damaligen Berichten an das Amt die Informationen von Gärtner als gut eingeschätzt. Der FDP-Abgeordnete sagte entrüstet, Temme müsste doch als Beamter dem LfV realitätsgerechte Berichte vorlegen. Als Ausschussmitglied müsse er jetzt davon ausgehen, die Berichte seien zu

88 NSU-Watch Hessen, Oberflächliche Befragung und eklatante Widersprüche, Erklärung vom 07. März 2016, URL.

89 Bericht von NSU-Watch Hessen zur 24. öffentlichen Sitzung des Hessischen NSU-Untersuchungsausschusses vom 6. Juni 2016, sowie eigene Beobachtungen.

»euphorisch« verfasst. Der Entrüstung des Abgeordneten konnte Temme nichts entgegensetzen. Im Gegenteil, er sagte, hätte er damals gewusst, dass er seine Treffberichte gegenüber einem Untersuchungsausschuss verteidigen müsste, hätte er seine Worte anders gewählt.

Die Befragung zeigt wie unkontrollierbar das Instrument V-Leute in der Praxis ist. Weder konnten die Untersuchungsausschüsse nach mehrjährigen Beweisaufnahmen abschließend klären, ob Gärtner nun eine V-Person oder eine Gewährsperson war⁹⁰, noch auf welche politische Struktur er angesetzt wurde. Dies wirft nicht nur Fragen nach der konkreten Möglichkeit einer parlamentarischen Geheimdienstkontrolle, sondern auch nach den Grenzen von rechtsstaatlichen Untersuchungsverfahren auf, wenn selbst solche Vorgänge nicht aufgearbeitet werden können. Auf diese Weise kann zugleich aufgrund der unklaren Dokumentation in den Akten und der unergiebigen Befragungen in den Untersuchungsausschüssen nicht abschließend ausgeschlossen werden, ob der hessische Verfassungsschutz im Vorfeld des Mordes an Halit Yozgat über V-Personen aus der extrem rechten Szene möglicherweise Kenntnisse von der Tat hatte. Der Vorgang aus Hessen zeigt deshalb, dass das V-Leute Netzwerk der Sicherheitsbehörden effektive Untersuchungen erheblich erschwert.

5. V-Leute im Bundestagsuntersuchungsausschuss

Vergleichbare Probleme in der Kontrolle des V-Leute-Systems zeigten auch die Beweisaufnahmen im zweiten Bundestagsuntersuchungsausschuss, der sich mit Informanten des BfV beschäftigte. Eine Ausnahme seiner grundsätzlichen Linie, V-Leute und Neonazis nicht zu befragen, machte der zweite NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss bei der Ladung von Michael See, der unter dem Decknamen »Tarif« lange Jahre in der extrem rechten Szene Thüringen als V-Mann eingesetzt war und dessen Akte der Beamte »Lothar Lingen« im Rahmen der »Operation Konfetti« zur Vernichtung anordnete (siehe § 5). See war Anfang der 1990er Jahre in der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) aktiv. Bekannt ist ein Angriff von See auf das Ausländerbegegnungscafé im thüringischen Nordhausen. Wegen versuchten Totschlags wurde er zu dreieinhalb Jahren Haft verurteilt. See soll sich in dieser Zeit an das Bundesinnenministerium gewandt haben. Er wurde als V-Mann »Tarif« vom Bundesamt für Verfassungsschutz übernommen. Bis 2003 lieferte

90 Der hessische Innenminister Peter Beuth sagte dazu, dass Gärtner eine Gewährsperson war, die man wie eine V-Person geführt habe, siehe dazu: Sondervotum zum UNA 19/2 der Fraktion DIE LINKE, Hessischer Landtag Drs. 19/6611 S. 201, ebenso Hessischer Landtag Drs. 19/6611, S. 420.

See gegen ein monatliches Gehalt von bis zu 600 Mark Informationen an das BfV. Zugleich ist er in dieser Zeit als ein pronomierter Vertreter der extremen Rechten in Thüringen aufgetreten. Er übernahm die Führung der Kameradschaft Leinefelde und schon 1994 wurde er erneut bei einem Aufmarsch zum Gedenken an Rudolf Heß festgenommen. Aufgrund einer Schändung der Gedenkstätte des KZ Buchenwald wurde er zu einer Haftstrafe von einem Jahr und acht Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, weil See glaubhaft versichert haben soll, aus der rechten Szene ausgestiegen zu sein. Er brachte sich hingegen weiterhin in die rechte Szene ein. Er wurde Herausgeber der Zeitschrift »Sonnenbanner«, die später auch bei der Durchsuchung der Garagen des NSU-Trios gefunden wurde.⁹¹ Im Sonnenbanner publizierte See Artikel, in denen er sich für die Gründung autonomer Zellen aussprach.⁹² Das Fanzine galt als Organ des »Freundeskreis Nationaler Sozialisten« und der »Aktion Volkswille«. Außerdem organisierte er regelmäßig rechte Konzerte, bei denen auch die Band Oidoxie auftrat, die im NSU-Komplex, gerade im Hinblick auf die Vernetzung hessischer und nordrhein-westfälischer Neonazis, eine Rolle spielt.⁹³ See trat 2001 als parteiunabhängiger Kandidat für die NPD bei den Kommunalwahlen in Niedersachsen an. Ab 2002 zog er sich dann nach Schweden zurück. In einem Interview mit der ARD aus dem Jahr 2015 bezeichnete er sich selbst als Aussteiger.⁹⁴ Doch noch 2005 und 2010 gab See im »schwedischen Exil« Interviews für die rechten Zeitschriften »Fallen Rain« und »Umwelt & Aktiv«.

Die Abgeordneten des Untersuchungsausschusses erhofften sich Auskunft darüber, welches Wissen See an das BfV zur Zeit seiner Beschäftigung als V-Person weitergegeben hatte. See hatte 2014 in einem Interview mit dem Spiegel behauptet⁹⁵, er sei im Frühjahr 1998 von André Kapke mit der Anfrage kontaktiert worden, ob er Böhnhardt, Mundlos und Zschäpe bei sich unterbringen könne. Diese Information soll See, nach eigener Aussage in dem Interview, an seinen damaligen V-Mann Führer »Alex« weitergeleitet haben. Doch der Beamte des BfV soll See die Anweisung gegeben haben, die Anfrage abzulehnen. Seitdem dieser Umstand bekannt wurde, wird in der Öffentlichkeit und vor den rechtsstaatlichen Foren intensiv darüber diskutiert, ob das BfV durch diese Aktion den Zugriff auf das Trio bewusst verhinderte. Zu diesem Zeitpunkt bestand ein Haftbefehl, der mit den

⁹¹ BT-Drs. 18/12950, S. 574.

⁹² BT-Drs. 18/12950, S. 576.

⁹³ Steinbagen, in: Hoff/Kleffner/Pichl/Renner (Hrsg.), Rückhaltlose Aufklärung?, 2019, S. 93.

⁹⁴ Dokumentation V-Mann Land. Spitzel im Staatsauftrag, Film von Clemens Riha, Erstausstrahlung am 20. April 2015 in der ARD.

⁹⁵ Gude, in: Der Spiegel 9/2014, S. 40–43.

Informationen des BfV womöglich hätte vollstreckt werden können. Das BfV bestritt aber in der Folge von See jemals eine solche Information erhalten zu haben.

Die Untersuchungsausschusssitzung im Bundestag am 16. Februar 2017, in dessen Rahmen See geladen wurde, fand nicht-öffentlicht und in einem anderen Raum des Paul-Löbe-Hauses als üblicherweise statt. Die Besucher:innen des Ausschusses versammelten sich zwar vor dem Vernehmungsraum und die Journalist:innen wünschten ein Gespräch mit der ehemaligen Top-Quelle, See wurde aber am Publikum vorbei in den Raum verbracht. Weil die Vernehmung nicht-öffentlicht durchgeführt wurde, fanden sich die Abgeordneten, bevor es mit dem öffentlichen Teil der weiteren Zeugenbefragungen weiterging, vor dem Saal des Untersuchungsausschusses für eine kurze Pressekonferenz zusammen.⁹⁶ Die Obleute aller Fraktionen legten ihre Sicht und Wahrnehmung auf die Zeugenaussage von Michael See dar. Sie stuften die Zeugenaussage von See überwiegend als glaubhaft ein, er habe zudem bei seiner Vernehmung erneut berichtet, den entscheidenden Hinweis an das BfV gegeben zu haben. Für den Ausschuss ergebe sich aber das Problem, dass in dieser Sache Aussage gegen Aussage stehe. Zwar habe man es geschafft die Akten zur V-Person »Tarif« weitestgehend wieder zu rekonstruieren. Aber genau jene Akten aus dem Zeitraum von 1998 und 1999 seien bislang nicht auffindbar, sodass die Aussagen von See zur möglichen Unterbringung des Trios nicht anhand der Aktenlage überprüft werden könnten. Im Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses stellte dieser fest, man könnte die Glaubhaftigkeit der Aussagen von Michael See sowie seines damaligen V-Mann-Führers beim BfV nicht »abschließend beurteilen«; dies sei auch auf die Aktenvernichtung im BfV zurückzuführen.⁹⁷ Unabhängig von der Frage der Aktenvernichtung wurden durch die Aussage von See indes die Auswirkungen der vermeintlichen Kontrolle des Verfassungsschutzes über das V-Leute Netzwerk sichtbar. Michael See bestätigte laut Aussage einiger Abgeordneter, wie strategisch die rechte Szene in Thüringen das V-Leute-System ausnutzte. So organisierte man laut See eigene Schulungen, wie man sich als V-Person zu verhalten habe, was darauf hinweist, dass in manchen Teilen der extrem rechten Szene die Anwerbung durch den Verfassungsschutz ein »offenes Geheimnis« war, das man politisch instrumentalisieren wollte.⁹⁸ Wissen aus der rechten Szene wurde nur selektiv an die Behörden weitergegeben, im Falle des NSU spricht Heike Kleffner von einem »schützenden

⁹⁶ An dieser Pressekonferenz habe ich persönlich teilgenommen. Die folgenden Aussagen der Abgeordneten basieren auf meinen Notizen.

⁹⁷ BT-Drs. 18/12950, S. 1158.

⁹⁸ Das teilten die Abgeordneten im Rahmen der Pressekonferenz vom 16. Februar 2017 mit bei der ich anwesend war.

Ring«⁹⁹, den die V-Leute um das Trio bildeten. See erklärte außerdem gegenüber dem Ausschuss, dass er verschiedentlich versucht habe aus der rechten Szene auszusteigen, das BfV ihn aber davon abhielt und keinen »Ausstieg« befürwortete. Offensichtlich wollte man um jeden Preis die Top-Quelle in Thüringen halten.

Der Vorgang um den V-Mann »Tarif« verdeutlicht die Grenzen des Zeugenbeweises im Untersuchungsverfahren. Wirkmächtig wird der Zeugenbeweis erst dann, wenn der Inhalt der Aussage entweder von mehreren Zeug:innen vertreten wird oder wenn schriftliche Nachweise für die Aussage vorhanden sind. Indem durch die Aktenvernichtung im BfV gerade die entscheidenden Stellen aus den Akten des V-Manne vernichtet wurden, konnte sich das Amt auf diese Weise, ohne Konsequenzen fürchten zu müssen, einer rechtsstaatlichen Kontrolle durch den Untersuchungsausschuss entziehen. Am Ende stand lediglich Aussage gegen Aussage.

Auch bei der Überprüfung einer anderen Quelle des BfV zeigte sich die Problematik des V-Leute-Systems, indem es dem Bundestagsuntersuchungsausschuss nicht gelang, den ehemaligen Informanten vernehmen zu lassen. Dabei ging es um Ralf Marschner, der von 1992 bis 2002 unter dem Decknamen »Primus« als V-Mann geführt wurde.¹⁰⁰ Er kannte das NSU-Trio und wohnte während ihrer Zeit in Zwickau in nächster Nähe. Journalistische Recherchen legen nahe, dass Marschner möglicherweise Uwe Mundlos während dessen Zeit im Untergrund in seiner Baufirma beschäftigt haben soll und zudem Autos über seine Firma an Tattagen gemietet wurden.¹⁰¹ Der Untersuchungsausschuss wollte herausfinden, ob Marschner Informationen über den Aufenthaltsort des NSU oder seine möglichen Taten an das BfV weitergeleitet hatte. Der Ausschuss war mit dem Problem konfrontiert, dass Marschner mittlerweile in der Schweiz lebte. Die sächsische Justiz hatte bereits erfolglos versucht Marschner aus der Schweiz wegen einer Insolvenzverschleppung ausliefern zu lassen. Das Schweizer Bundesamt für Justiz argumentierte, dass »der Marschner zur Last gelegte Sachverhalt keine Handlung darstellt, welche nach schweizerischem Recht mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht ist. Das ist jedoch die Voraussetzung dafür, dass die Schweiz jemanden ausliefert.«¹⁰² Der NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss schickte zudem ein Rechtshilfeersuchen an die Schweizer Behörden, um gemäß § 223 StPO in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2

⁹⁹ Kleffner, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 110, 2016, S. 9.

¹⁰⁰ Ausführlich zur Rolle Marschners: Soditt/Schmidt, in: Karakayali/Liebscher/Melchers/Kahveci (Hrsg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, 2017, S. 193ff.

¹⁰¹ ebd., S. 194.

¹⁰² Aargauer Zeitung vom 9. September 2016.

GG Marschner entweder durch eine auswärtige Sitzung des Ausschusses oder im Rahmen einer kommissarischen Vernehmung durch den Vorsitzenden und den Obleuten zu befragen.¹⁰³ Das Rechtshilfeersuchen wurde mit der Argumentation abgelehnt, dass es im schweizerischen Recht »keine innerstaatliche gesetzliche Grundlage [gebe], welche es der zuständigen schweizerischen Behörde erlauben würde, einen Zeugen im Rahmen der Befragung durch eine ausländische parlamentarische Untersuchungskommission einer Zwangsmassnahme zu unterwerfen.«¹⁰⁴ Der Ausschuss versuchte sich daher der Causa Marschner über andere Zeug:innen anzunähern. Der V-Mann-Führer von Marschner beim BfV, »Richard Kaldrack«, wurde dabei nur in nicht-öffentlicher Sitzung vernommen, was die Initiative NSU-Watch kritisierte.¹⁰⁵

Die in diesem Kapitel genannten Vorgänge im NSU-Komplex konnten die Untersuchungsausschüsse bis zuletzt nicht hinreichend im Rahmen der Beweisaufnahme aufklären. Insgesamt lässt sich im Hinblick auf alle Dimensionen der Beweisaufnahme festhalten, dass es selbst bei einer systematischen parlamentarischen und gerichtlichen Kontrolle schwierig oder mitunter sogar unmöglich ist, die Arbeitsweisen und das Wissen der verselbstständigten Exekutiven demokratisch und rechtsstaatlich zu kontrollieren. Die Auseinandersetzung der facettenreichen Beweisaufnahme hat diese Möglichkeiten und Grenzen der rechtsstaatlichen Untersuchung offengelegt.

¹⁰³ BT-Drs. 18/12950, S. 102.

¹⁰⁴ BT-Drs. 18/12950, S. 104.

¹⁰⁵ Bericht von NSU Watch zur Sitzung des NSU-Bundestagsuntersuchungsausschuss vom 8. September 2016.